

**Auf den mutmaßlichen Willen kommt es an
SPD-Senioren informieren sich über die richtige Vorsorge für das Lebensende**

Die SPD-Seniorinnen und -Senioren gehören nun mal zu der Generation, die sich um die richtige Vorsorge für die Bedingungen in der letzten Lebensphase kümmern sollte. Auch diejenigen, die das schon längst getan haben, hörten beim November-Treffen der SPD-Arbeitsgemeinschaft 60 plus Heilbronn Stadt und Land in der Böckinger Gaststätte „Jahnheide am See“ den Erläuterungen von Rechtsanwalt und Genosse Rainer Eckert über entsprechende Vorsorgedokumente interessiert zu und beteiligten sich rege mit Fragen.



Rainer Eckert

Da geht es zum einen um das Testament „Mein letzter Wille“. Am einfachsten ist das, wenn in einer Ehe sich beide Partner als alleinige Erben einsetzen. Es genügt ein handschriftliches Schreiben der Erblasser mit Unterschrift. Mit Computer oder Schreibmaschine verfasst ist es allerdings ungültig. Dieses „Berliner Testament“ oder „Ehe-Testament“ kann - wie auch jedes andere Testament - natürlich auch vor einem Notar abgeschlossen werden. Der überlebende Ehepartner kann frei über das Erbe verfügen. In der Regel ist festgelegt, dass eventuelle Kinder Erben werden.



Interessierte Zuhörerinnen

Rainer Eckert wies aber auch auf zahlreiche Fallstricke im Erbrecht hin, so bei Patchwork-Familien, und er ging auch auf die optimale Gestaltung eines Behinderten-Testaments ein, wenn es

erbberechtigte behinderte Kinder gibt, die Leistungen vom Sozialamt bekommen. Liegt kein Testament vor, regelt die gesetzliche Erbfolge den Ablauf. Auf der ersten Stufe stehen der Ehegatte, dem in der Erbschaftsteuer ein Grundfreibetrag von 500.000 € zusteht, und die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel und Urenkel, für die das Erbe bis zu Freibeträgen von 400.000 bzw. 200.000 bzw. 100.000 € steuerfrei ist (100.000 € auch bei Eltern). Im Falle einer Scheidung ist ein neues Testament angezeigt. Wer für die Auffindbarkeit des Testaments auf Nummer sicher gehen will, kann es im Register beim Nachlassgericht hinterlegen, so auch in Heilbronn beim Amtsgericht. Es geht aber auch um die Festlegung von ganz persönlichen Dingen zum Lebensende. So um eine Vereinbarung mit einer Person des Vertrauens für den Zeitraum, in dem der Verfasser nicht mehr geschäftsfähig ist: die Vorsorgevollmacht. In einem solchen Fall ist der Ehepartner nicht automatisch entscheidungsberechtigt, wenn nicht dafür extra eingesetzt. Sonst tritt eine gesetzliche Betreuung in Kraft. Empfehlenswert ist auch die Verpflichtung einer Vertrauensperson für eine Generalvollmacht, gerade zur fairen Organisation finanzieller Angelegenheiten. Ob Verwandte oder Amtsperson, in der Notfallversorgung ist die Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der nicht mehr entscheidungsfähigen, sterbenskranken Person unabdingbar. Das gilt auch primär bei der ärztlichen Beurteilung einer Patientenverfügung. In dieser ist festzulegen, welche medizinische Behandlung man sich am Lebensende wünscht und welche nicht. Die pauschale Maßgabe, auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten zu wollen, genügt nicht. Es sind exakte Angaben vonnöten. Dafür gibt es auch detaillierte Vordrucke und Formulare, die eigenhändig und mit Datum zu unterschreiben sind. Es empfiehlt sich von Zeit zu Zeit eine Aktualisierung.



*Sieghart Brenner bedankt sich bei Genosse und Rechtsanwalt Rainer Eckert.
Fotos: SPD_AG_60_plus*

Heidi Scharf-Giegling
Pressesprecherin der Fleiner SPD